

**Berichterstattung des Aufsichtsrats zum Abhängigkeitsbericht  
vom 26. Februar 2014 gem. §§ 314 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 171 Abs. 2 AktG**

**ABHÄNGIGKEITSBERICHT**

Der Vorstand hat seinen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen erstellt und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach dessen Aufstellung vorgelegt.

Der Vorstand hat folgende Erklärung am Schluss des Berichts über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen abgegeben:

"Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, zu dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessenen Gegenleistung erhalten und ist durch getroffene Maßnahmen nicht benachteiligt worden."

Die Überprüfungen des Berichts des Vorstands durch den Aufsichtsrat gaben keinen Anlass zu Beanstandung. Gegen die Erklärungen des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen erhebt der Aufsichtsrat nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwände.

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Peer Witten